

Antrag

der Abgeordneten Omid Nouripour, Hans-Christian Ströbele, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Viola von Cramon-Taubadel, Ulrike Höfken, Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Ute Koczy, Tom Koenigs, Agnes Malczak, Kerstin Müller (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Prüfkriterien für Auslandseinsätze der Bundeswehr entwickeln – Unterrichtung und Evaluation verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das am 24. März 2005 in Kraft getretene Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz) stellte eine über Jahre hinweg bewährte Parlamentspraxis auf eine gesetzliche Grundlage. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz bekräftigt den Grundsatz der Bundeswehr als Parlamentsarmee. Gleichzeitig verpflichtet es die Bundesregierung, den Abgeordneten zur Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Verantwortung und Kontrollfunktion alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 15/2742) präziserte der Gesetzgeber die Mindestanforderungen an eine sachgerechte Unterrichtung nach § 6 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes:

„Zu § 6 (Unterrichtungspflicht)

Die Vorschrift stellt die regelmäßige Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung sicher. Diese soll mit Blick auf bevorstehende Einsätze insbesondere über vorbereitende Maßnahmen und Planungen zum Einsatz bewaffneter Streitkräfte unterrichten. Über den Verlauf der Einsätze und die Entwicklung im Einsatzgebiet unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag schriftlich. Sie soll darüber hinaus dem Deutschen Bundestag jährlich einen bilanzierenden Gesamtbericht über den jeweiligen Einsatz bewaffneter Streitkräfte und die politische Gesamtentwicklung im Einsatzgebiet vorlegen.

In den Berichten der Bundesregierung müssen allerdings geheimhaltungsbedürftige Tatsachen nicht enthalten sein. Über diese Tatsachen sollen die Obleute des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses in geeigneter Weise informiert werden. Findet innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 Satz 4 eine Ausschusssitzung des Auswärtigen Ausschusses oder des Verteidigungsausschusses nicht statt, so sollten ebenfalls die Obleute dieser Ausschüsse unterrichtet werden.

Die Bundesregierung soll nach Beendigung des Einsatzes einen Evaluierungsbericht erstellen, der sowohl die militärischen als auch die politischen Aspekte des Einsatzes darstellt und bewertet.“

Diesen Unterrichtungspflichten ist die Bundesregierung bis dato nur lückenhaft nachgekommen. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Bundesregierung den Abgeordneten des Deutschen Bundestages mit dem Fortschrittsbericht zur Lage in Afghanistan 2010 erstmals einen bilanzierenden Gesamtbericht vorgelegt hat. Evaluierungsberichte über abgeschlossene Einsätze wie z. B. die Operation Enduring Freedom liegen jedoch bis heute nicht vor. Die Praxis zeigt, dass auch die Unterrichtung über geheimhaltungsbedürftige Einsätze insgesamt unbefriedigend ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die im Parlamentsbeteiligungsgesetz vorgeschriebene Unterrichtung des Deutschen Bundestages über Auslandseinsätze, insbesondere über den Einsatz von Spezialkräften zu verbessern, indem
 - a) sie im Anschluss an die Unterrichtungen der Obleute des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses die hierfür angefertigten schriftlichen Aufzeichnungen der Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages für alle Abgeordneten zur Einsicht hinterlegt;
 - b) sie das inoffizielle Obleuteverfahren in ihrer öffentlichen Berichterstattung gegenüber dem Parlament – auch bei der Beantwortung von Fragen im Rahmen des Interpellationsrechts – nicht mehr als pauschale Begründung dafür nutzt, auch nach Abschluss eines konkreten Einsatzes von Spezialkräften nicht öffentlich zu berichten;
 - c) jeweils nach Abschluss einer Operation eine Unterrichtung des Auswärtigen Ausschusses sowie des Verteidigungsausschusses über den Einsatz von Spezialkräften (hinsichtlich Einsatzziele, Region, Kräfteansatz und -zusammensetzung, Opfern und möglicher Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner) erfolgt und abgeschlossene Operationen grundsätzlich offengelegt und evaluiert werden;
 - d) insgesamt die Geheimhaltung im Rahmen des Schutzes von in Operationen involvierten Personen sowie noch laufender Operationen auf das Notwendigste beschränkt wird;
 - e) sie nach Abschluss eines geheimhaltungsbedürftigen Einsatzes und der Aufhebung der Geheimhaltungsbedürftigkeit hierzu dem Deutschen Bundestag einen Bericht vorlegt;
2. einen Kriterienkatalog zu erarbeiten und dem Deutschen Bundestag vorzulegen, der für künftige bzw. zu verlängernde Auslandseinsätze der Bundeswehr zur Bewertung politischer, militärischer, völkerrechtlicher, europapolitischer, ziviler und polizeilicher Fragen dient;
3. darüber hinaus endlich den Forderungen gemäß § 6 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (vergleiche Begründung zu § 6 auf Bundestagsdrucksache 15/2742) nachzukommen,
 - a) regelmäßig eine Unterrichtung des Parlaments zur sicherheits- sowie gesamtpolitischen Situation in den Einsatzgebieten durchzuführen und dabei insbesondere darzustellen, wie sich die sicherheitspolitische Lage entwickelt;

- b) jährlich einen bilanzierenden Gesamtbericht über den jeweiligen Einsatz bewaffneter Streitkräfte und zivilen Personals sowie zur politischen Gesamtentwicklung in allen Einsatzgebieten vorzulegen und dabei insbesondere darzulegen, welche zivilen und militärischen Projekte und Maßnahmen mit jeweils welchen Zielsetzungen und Ergebnissen abgeschlossen sind, derzeit durchgeführt sowie geplant werden;
 - c) nach Abschluss eines Einsatzes zeitnah einen Evaluierungsbericht vorzulegen, der sowohl die militärischen als auch die zivilen Aspekte des Einsatzes darstellt und anhand des veröffentlichten Kriterienkatalogs verbindlich bewertet;
 - d) einsatzrelevante schriftliche Unterrichtungen der Bundesregierung oder einzelner Ressorts grundsätzlich dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Bundestages zuzuleiten, damit dieser/diese sie als Bundestagsdrucksachen verteilen kann;
4. in künftigen Mandaten
- a) konkrete und überprüfbare Zielvorgaben zu benennen und das Parlament jährlich bzw. auf Anfrage der thematisch befassten Ausschüsse über die Zielerreichung zu unterrichten;
 - b) im Sinne eines Gesamtkonzepts den zivilen und polizeilichen Beitrag zur Erreichung der angestrebten Einsatzziele mit zu berücksichtigen und das Parlament ebenso detailliert über die Mittelverwendung in diesen Bereichen zu unterrichten wie über die Mittelverwendung im militärischen Bereich;
 - c) dem Deutschen Bundestag detaillierter als bisher darzulegen, welche zivilen und militärischen Kräfte mit welcher Ausrüstung und welchem Gerät welche konkreten Aufgaben bekommen;
5. künftig den Deutschen Bundestag auch über vom Kabinett beschlossene Entsendungen von Polizistinnen und Polizisten, unbewaffneten Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilistinnen und Zivilisten in Form von Bundestagsdrucksachen zu unterrichten;
6. in einem von unabhängigen Expertinnen und Experten zu erstellenden Gesamtbericht die Bedingungen, Kriterien und Grenzen der bisherigen Auslandseinsätze der Bundeswehr zu bilanzieren.

III. Der Deutsche Bundestag bekräftigt,

dass in Fällen des vereinfachten Verfahrens, in denen eine Fraktion zwar der beabsichtigten Entsendung von Streitkräften, nicht aber dem vereinfachten Verfahren widerspricht, diese Fraktion auch künftig die Gelegenheit erhalten muss, ihr Votum im Stenografischen Bericht zu Protokoll geben zu können.

Berlin, den 15. März 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz schafft lediglich den Rahmen für die parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Es trifft keine Aussagen darüber, ob ein Einsatz rechtmäßig, sinnvoll und verantwortbar ist. Hierüber müs-

sen die Abgeordneten auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen entscheiden.

Die Qualität der schriftlichen Unterrichtung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages über Auslandseinsätze der Bundeswehr ist insgesamt unbefriedigend. Unter anderem hat die Bundesregierung jüngst darauf verwiesen, dass keine eindeutigen Kriterien existieren, entlang derer Meldungen und Ereignisse Eingang in die wöchentlichen Unterrichtungen des Parlaments finden. Der Gesetzgeber hat im Begründungsteil zum Parlamentsbeteiligungsgesetz die Mindestanforderungen an die Unterrichtung nach § 6 (Bundestagsdrucksache 15/2742) nur sehr vage fixiert.

In den Niederlanden bspw. werden sowohl die Kriterien für einen Auslandseinsatz sowie die Informationspflichten der Regierung gegenüber dem Parlament ausführlich geregelt. Seit 1995 wird dafür der sogenannte Toetsingkader angewandt, der 2009 aktualisiert wurde. Er dient der Strukturierung des Informationsaustausches mit dem Parlament in Fragen der Beteiligung niederländischer Militäreinheiten an internationalen Missionen. Neben dem Anwendungsbereich und Zusagen der Regierung legt er zudem Schwerpunktthemen der Berichterstattung fest.

Grundsätzlich sollten künftig alle schriftlichen Unterrichtungen der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerien über zivile, polizeiliche und militärische Aspekte von Auslandseinsätzen und die Entwicklung in den Einsatzländern allen Abgeordneten in Form von Bundestagsdrucksachen (Unterrichtung) zugänglich gemacht werden. Der Deutsche Bundestag sollte auch über vom Kabinett beschlossene Entsendungen von Polizistinnen und Polizisten, unbewaffneten Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilistinnen und Zivilisten unterrichtet werden. Dies trägt zur Transparenz bei und unterstreicht, dass sich Deutschland nicht nur militärisch engagiert.

Eine besondere Herausforderung war und ist die Sicherung der parlamentarischen Kontrolle und Mitwirkung im Falle geheimhaltungsbedürftiger Einsätze. Die Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung über den Einsatz von Spezialkräften in Afghanistan, insbesondere der Task Force 47, erfolgte reaktiv und zu einem Zeitpunkt, als in Presseberichten längst über die Operationen berichtet worden war. Das hat die grundsätzliche Frage der derzeitigen Praxis der parlamentarischen Kontrolle von Spezialkräften und geheimhaltungsbedürftigen Einsätzen in den Mittelpunkt gerückt.

Das von der Bundesregierung im Dezember 2006 vorgeschlagene und seit Februar 2007 probeweise praktizierte Verfahren der vertraulichen Unterrichtung der Obleute und Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses sieht vor, dass eine Unterrichtung vor der Entsendung von Spezialkräften und nach Abschluss von wichtigen Einzeloperationen während eines Einsatzes erfolgen soll. Entgegen dieser Ankündigung wird dieses Verfahren nicht praktiziert. Alle sechs Monate soll eine zusammenfassende Unterrichtung über Einsätze von Spezialkräften erfolgen. Die Unterrichtung steht unter dem Vorbehalt, dass sie erst dann und nur insoweit erfolgt, wie dies ohne Gefährdung des Einsatzes, der Soldatinnen, Soldaten oder ihrer Angehörigen möglich ist.

Es hat sich gezeigt, dass viele Dokumente und Informationen als geheim eingestuft sind, deren Gehalt eine solche Einstufung nicht rechtfertigt. Allein der jeweilige Autor einer schriftlichen Meldung entscheidet über die Einstufung. Ist diese erst einmal erfolgt, wird sie in der Regel nicht mehr in Frage gestellt. Im Kern gibt es aber nur zwei Gründe, die eine Einstufung als geheim – mit allen Konsequenzen im Hinblick auf die parlamentarische Kontrolle – rechtfertigen. Dies ist einmal der Schutz der jeweils handelnden Personen sowie zum anderen der Schutz laufender Operationen. Nach Abschluss der Operationen von Spezialkräften hat eine transparente Unterrichtung des Parlaments zu erfolgen.

Diese Unterrichtung muss der Öffentlichkeit zugänglich sein, da es in der demokratischen Ordnung des Grundgesetzes weder geheime Kriege geben kann, noch die Art und Weise des Führens einer militärischen Auseinandersetzung geheim gehalten werden darf.

Der Deutsche Bundestag erwartet, dass das Instrument der Geheimhaltung nicht genutzt wird, um die Kontrollrechte der Ausschüsse auszuhebeln. Über nicht streng geheimhaltungsbedürftige Punkte, die den Einsatz oder die einzusetzenden Soldatinnen und Soldaten nicht gefährden, sind weiterhin die Kernausschüsse zu unterrichten. Abgeschlossene Operationen müssen grundsätzlich offengelegt und evaluiert werden.

